

Nr. Gegenstand	Ordnung	Post- Gebühren		Anmerkungen
		MDN	§	
49 Gepäckgebühren für Entfernungen über 50 km je 42 (3) volle oder angefangene 20 kg		IO % der Regel- fahr- gebühr, jedoch minde- stens die Sätze nach Ziff. 48		
50 Aufbewahrungsgebühr für Gepäck und Poststücke je 42 (3) Stück und Tag		0,20		
51 Poststückgebühren	42(3)			Über weitere Beför- derungsbedingungen und Gebühren geben die örtlichen Post- dienststellen und die Kraftfahrzeugführer Auskunft
a) Beförderungsgebühr je volle oder angefangene 10 kg		0,25		
b) Für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden, außerdem je Stück		0,20		
52 Gebühr für die Mitnahme eines Fahrrades	42 (3)	0,50		
53 Paketlagergebühr täglich je Paketsendung Höchstsatz	45 (2)	0,20 3,60		
54 Schließfachgebühr für ein gewöhnliches Schließfach 45 (3) monatlich für ein größeres Schließfach monatlich		1,50 2,00		Die Schließfachgebühr ist für ein Vierteljahr im voraus zu ent- richten
55 Nachforschungsgebühren	57			
a) für ein gewöhnliches Nachfrageschreiben		0,30		
b) für umfangreiche Nachforschungen bei Leistun- gen bis zur Dauer von einer Stunde darüber hinaus für jede volle oder angefangene ¼ Stunde		1,50 0,40		

### Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Postordnung

#### Bestimmungen für Postmietbehälter

- Postmietbehälter werden jeweils zum einmaligen Postversand einer Paketsendung überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Postmietbehälter.
- Güter, die durch ihre Beschaffenheit die Weiterverwendung des Verpackungsmaterials unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, zum Beispiel infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche, dürfen nicht in Postmietbehältern verpackt werden.
- Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Sendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.
- Die Versender erhalten die Postmietbehälter beim Einlieferungspostamt gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Postmietbehälter sind spätestens am dritten Werktag nach dem Tag der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Liefert der Versender die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Zeit ein oder gibt er sie in der zulässigen Zeit nicht leer zurück, wird vom vierten Werktag nach der Empfangnahme an eine Verzugs-  
gebühr für jeden vollen oder angefangenen Tag und jeden Postmietbehälter fällig. Gebühren für leer zurückgegebene Postmietbehälter werden nicht erstattet.
- Der Empfänger von Sendungen, zu deren Verpackung Postmietbehälter benutzt wurden, muß deren Empfang bescheinigen. Dabei ist er über die Pflicht zur Rückgabe zu unterrichten; mit seiner Unterschrift erkennt er die Bestimmungen für Postmietbehälter an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Sendung.
- Die leeren Postmietbehälter, die keine Verpackungsreste wie Papier, Holzwolle usw. enthalten dürfen, sind spätestens am dritten Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Der Empfänger kann sie auch zum Versand von Paketen oder Wirtschaftspaketen verwenden. In diesem Falle gilt der dritte Werktag nach der Aushändigung als Tag der Empfangnahme entsprechend der Ziff. 4.
- Der Empfänger kann zur Wahrung des Postgeheimnisses die Absender- und Empfängerangabe vor Rückgabe der Behälter unleserlich machen oder überkleben.
- Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietbehälter.